

## Allgemeine Vertrags- und Geschäftsbedingungen Netz/Strom für Kundinnen und Kunden der Elektrizitätswerk des Kantons Schaffhausen AG einschliesslich der Allgemeine Vertragsbedingungen für Stromlieferung in Niederspannung (Kleingewerbe, Privatkunden), sowie ergänzenden Bestimmungen der Strom GVV Deutschland (exkl. Büsingen)

### 1 Anwendungsbereich

Diese Allgemeinen Vertrags- und Geschäftsbedingungen Netz/Strom für Kundinnen und Kunden der Elektrizitätswerk des Kantons Schaffhausen AG (nachfolgend EKS genannt) finden Anwendung auf die Lieferung bzw. Rücklieferung von Strom und die Netznutzung. Nicht Gegenstand dieser Bedingungen und daher separat geregelt sind die Bedingungen für netznahe Leistungen und den Einkauf sowie die Ergänzenden Bestimmungen zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in der Niederspannung (NAV). Soweit zwingende gesetzliche oder einzelvertragliche Bestimmungen insbesondere der Strom Grundversorgungsverordnung nicht entgegenstehen, finden nachfolgende Regelungen auf alle bestehenden Rechtsbeziehungen zwischen EKS und ihren Strom- und Netzkundinnen/Kunden Anwendung. EKS und ihre Kundinnen und Kunden verpflichten sich, die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu beachten, die jeweils berechtigten Interessen und das Eigentum des Vertragspartners zu respektieren. Bei Dissens sind beide Vertragsparteien bestrebt, eine einvernehmliche Lösung zu finden.

### 2 Begriffsbestimmungen

**2.1** Kundin/Kunde ist diejenige/derjenige, die/der aus dem Netz der EKS elektrische Energie bezieht oder deren Netz nutzt.

**2.1.1** Als Kundin bzw. Kunde gelten ferner:

- (1) die Eigentümer, Pächter oder Mieter von Grundstücken, Häusern, gewerblichen Räumen und Wohnungen mit Niederspannungsinstallationen, deren Stromverbrauch über Messeinrichtungen erfasst oder in besonderen Fällen pauschal festgelegt wird;
- (2) die Eigentümer von leerstehenden Mieträumen und unbenutzten Anlagen sowie von Objekten, die mehreren Miteigentümern, Mietern oder Pächtern gemeinsam dienen und an Messeinrichtungen gemeinsam angeschlossen sind (z.B. Treppenhausbeleuchtung, Allgemeinverbrauch in Liegenschaften mit Stockwerkeigentum);
- (3) die Eigentümer von Liegenschaften mit häufig wechselnden Mietern und Pächtern, sofern EKS den Liegenschaftseigentümer als Kunden erklärt;
- (4) die Mitbewohner der Eigentümer, Pächter oder Mieter von Grundstücken, Häusern, gewerblichen Räumen und Wohnungen mit Niederspannungsinstallationen, deren Stromverbrauch über Messeinrichtungen erfasst oder in besonderen Fällen pauschal festgelegt wird;
- (5) der Betreiber einer Eigenerzeugungsanlage bzw. Eigenversorgungsanlage gemäss dem Erneuerbaren Energiegesetz.

**2.2** Anschlussnehmer ist derjenige, dessen elektrische Anlage an das Netz der EKS angeschlossen ist. Kundin/Kunde und Anschlussnehmer können personenidentisch oder personenverschieden sein.

**2.3** Anschlussnutzer ist jeder Letztverbraucher, der im Rahmen eines Anschlussnutzungsverhältnisses einen Anschluss an das Netz der EKS zur Entnahme von Elektrizität nutzt.

**2.4** Grenzstelle ist die Übergangsstelle der Verantwortlichkeitsbereiche der Kundin/des Kunden und der EKS. Die technischen Details ergeben sich aus Anlage 1 des Netzanschlussvertrags (dort Ziff. 2).

**2.5** Die Entnahmestelle ist der Ort der Entnahme elektrischer Energie aus einer Netz- oder Umspannebene durch Letztverbraucher, Weiterverteiler oder die jeweils nachgelagerte Netz- oder Umspannebene.

**2.6** Die Netzebenen sind die Bereiche von Elektrizitätsversorgungsnetzen, in welchen elektrische Energie in Höchst-/Hoch-/Mittel- oder Niederspannung übertragen oder verteilt werden.

**2.7** Die Umspannebenen sind Bereiche von Elektrizitätsversorgungsnetzen, in welchen die Spannung elektrischer Energie von Höchst- zu Hochspannung, Hoch- zu Mittelspannung oder Mittel- zur Niederspannung geändert werden.

**2.8** Das Lastprofil ist eine Zeitreihe von Leistungsmittelwerten, gemessen über jeweils 1/4 h.

**2.9** Das Standardlastprofil ist eine Zeitreihe von durch EKS festgelegten Leistungsmittelwerten, welche bestimmten Kundinnen und Kunden oder Kundengruppen zugeordnet wird.

**2.10** Der Lieferant ist ein Unternehmen, dessen Geschäftstätigkeit auf den Vertrieb von Elektrizität gerichtet ist.

**2.11** Die Ergänzenden Bestimmungen der EKS zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung - NAV) regeln die mit dem Anschluss des Anschlussnehmers an das Netz der EKS zusammenhängenden Sachverhalte.

**2.12** Der Netzanschlussvertrag regelt die technischen Eigenschaften des unmittelbaren Netzanschlusses, einschliesslich der Kostentragung zwischen EKS und dem Anschlussnehmer.

**2.13** Der Netznutzungsvertrag (nachfolgend als NNVer bezeichnet) regelt die Nutzung des Netzes der EKS und die Anschlussnutzung durch die Kundin/den Kunden an der Entnahmestelle gemäss Ziff. 2.5. Besteht zwischen der Kundin/dem Kunden und dem Lieferanten ein sog. All-inclusive- Vertrag, sind die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien hinsichtlich der Anschlussnutzung in diesen Allgemeinen Vertrags- und Geschäftsbedingungen geregelt.

**2.14** Der Bilanzgruppenvertrag regelt die wesentlichen Rechte und Pflichten des Übertragungsnetzbetreibers und des Bilanzgruppenverantwortlichen im Zusammenhang mit der Bildung, Abwicklung und Abrechnung von Bilanzgruppen.

**2.15** Der Lieferantenrahmenvertrag regelt die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Stromlieferanten und/oder Händler und EKS, insbesondere Angaben zu den über den Stromlieferanten belieferten Kundinnen und Kunden und die Netznutzung (einschliesslich Entgelte).

**2.16** Der Kooperations-/Beistellungsvertrag regelt die zwischen dem Stromlieferanten und/oder Händler und EKS bestehenden Rechte und Pflichten, insbesondere Stromlieferung, Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen.

**2.17** Der Stromrücklieferungsvertrag konkretisiert die Rechte und Pflichten der EKS und des Anlagenbetreibers bei Einspeisung elektrischer Energie aus einer Eigenerzeugungsanlage bzw. Eigenversorgungsanlage in das Verteilnetz der EKS.

**2.18** Der Stromliefervertrag (nachfolgend als SLVer bezeichnet) regelt die Rechte und Pflichten der EKS und der Kundin/des Kunden hinsichtlich des Bezuges elektrischer Energie. Der SLVer kann schriftlich oder durch schlüssiges Verhalten gemäss Ziff. 3.1. abgeschlossen werden.

### 3 Allgemeine Bestimmungen zur Stromlieferung/Netznutzung

#### 3.1 Vertragsschluss

Erfolgt die Stromlieferung durch EKS, kommt der SLVer/NNVer in der Form eines Grundversorgungsvertrages bereits dadurch zustande, dass Elektrizität aus dem Verteilungsnetz der EKS von der Kundin/vom Kunden entnommen wird. Kenntnis der EKS über die Person der Kundin/des Kunden ist für das Zustandekommen des SLVer/NNVer unerheblich, ungeachtet der Mitteilungspflichten gemäss § 2 StromGVV. Die Tatsache des Energiebezuges genügt für die Begründung eines Rechtsverhältnisses und gilt als Anerkennung dieser Allgemeinen Vertrags- und Geschäftsbedingungen. Erfolgt die Stromlieferung durch den Lieferanten, ist der NNVer ggf. unter Einschluss der Regelungen der Anschlussnutzung separat zu vereinbaren.

#### 3.2 Liefervoraussetzung

Die Stromlieferung setzt einen bestehenden Anschluss an das örtliche Versorgungsnetz voraus. EKS stellt die elektrische Energie an der Grenzstelle zur Verfügung. Die Energielieferung wird aufgenommen, sobald die Vorleistungen des Hauseigentümers und der Kundin/des Kunden erfüllt sind, wie Bezahlung der Baukostenbeiträge und dergleichen.

#### 3.3 Preise

Die Preise für die Stromlieferung und die Netznutzung bestimmen sich nach dem jeweils gültigen Preisblatt für Deutschland resp. nach der Vereinbarung im SLVer/NNVer. Die Nichtbenutzung von elektrischen Geräten oder Anlagenteilen bewirkt keine Beendigung des Rechtsverhältnisses und entbindet nicht von der Bezahlung der Gebühren.

#### 3.4 Preisanpassung

**3.4.1** Im Strompreis sind die folgenden Kosten enthalten: Beschaffungs- und Vertriebskosten, die Umsatzsteuer, die Stromsteuer, die an den Netzbetreiber und Messstellenbetreiber zu entrichtenden Entgelte, die Konzessionsabgaben, die Mehrbelastungen aus den Verpflichtungen des Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetzes (KWKG) sowie die Umlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), nach § 19 Abs. 2 StromNEV (StromNEV-Umlage), nach § 17 f EnWG (Offshore-Netzumlage) und nach § 18 AbLaV (Verordnung zu abschaltbaren Lasten).

**3.4.2** Preisänderungen durch EKS erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens nach § 315 BGB. Der Kunde kann dies nach § 315 Abs. 3 BGB zivilgerichtlich überprüfen lassen. Bei der einseitigen Leistungsbestimmung durch EKS sind ausschliesslich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung nach Ziffer 3.4.1 maßgeblich sind. EKS ist bei Kostensteigerungen berechtigt, bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Preisänderung durchzuführen. Bei der Preisermittlung ist EKS verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen.

**3.4.3** EKS nimmt mindestens alle zwölf Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung vor. EKS hat den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisänderung so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nach denselben betriebswirtschaftlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kostenerhöhungen. Insbesondere darf EVU Kostensenkungen nicht später weitergeben als Kostensteigerungen.

**3.4.4** Änderungen der Preise werden erst nach brieflicher Mitteilung an die Kundin / den Kunden wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Die Mitteilung erfolgt in einfacher und verständlicher Weise unter Hinweis auf Anlass, Umfang und Voraussetzung der Preisänderung. EKS wird zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der brieflichen Mitteilung an die Kundin / den Kunden die Änderung öffentlich bekannt machen und auf seiner Internetseite veröffentlichen.

**3.4.5** Ändert EKS die Preise, so hat die Kundin / der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisänderung zu kündigen. Hierauf wird EKS die Kundin / den Kunden in der brieflichen Mitteilung über die bevorstehende Änderung ausdrücklich hinweisen. EKS hat die Kündigung unverzüglich nach Eingang in Textform zu bestätigen.

**3.4.6** Abweichend von vorstehenden Ziffern 3.4.2 bis 3.4.5 werden Änderungen der Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz ohne Ankündigung und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit an die Kundin/ den Kunden weitergegeben.

**3.4.7** Die Ziffern 3.4.2 bis 3.4.5 gelten auch, soweit künftig neue Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste, die Beschaffung, Gewinnung, Speicherung, Netznutzung (Fernleitung und Verteilung) oder den Verbrauch von elektrischer Energie betreffende Mehrbelastungen oder Entlastungen wirksam werden.

#### 3.5 Meldepflichten

Die Kundin/Der Kunde ist verpflichtet EKS unter Angabe des genauen Zeitpunkts rechtzeitig zu melden:

- (1) die Entnahme von Elektrizität im Fall des Vertragsschlusses nach Ziff. 3.1 den Wegzug von der Verbrauchsstelle resp. jeder Wohnungswechsel;
- (2) jeder Leerstand der Wohnung/Liegenschaft sowie bei Neubezug Datum des Einzuges und Name des Neumietlers;
- (3) jeden Wechsel in der Person oder der Firma, welche die Hausverwaltung einer Liegenschaft besorgt.

#### 3.6 Haftung für Verbindlichkeiten gegenüber EKS

- (1) Die Kundin/Der Kunde gemäss Ziff. 2.1 haftet für die Bezahlung aller über ihre/seine Mess- und Tarifapparate verbrauchten Energie und anderer Gebühren bis zur ordentlichen Kündigung des Energielieferungsverhältnisses gemäss Ziff. 5.2. Kundinnen/Kunden im Sinne der Ziff. 2.1.1.4 haften solidarisch (gesamtschuldnerisch).
- (2) Die Kundin/Der Kunde im Sinne der Ziff. 2.1.1.2 haftet für die Kosten und den der EKS entstehenden Aufwand infolge des Leerstandes.

#### 3.7 Mitteilungspflichten bzgl. Erweiterungen und Änderungen von Anlagen und Verbrauchsgeräten

Erweiterung und Änderung von Kundenanlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgeräte, die geeignet sind, die preisliche Bemessungsgrundlage zu ändern oder schädliche Rückwirkungen verursachen können, sind EKS unverzüglich anzuzeigen.

#### 3.8 Messung (allgemeine Bestimmungen)

- (1) Für die Feststellung des Stromverbrauches sind die Angaben des der entsprechenden Anlagen zugeordneten Zählers massgebend. EKS kann die vom zuständigen Messstellenbetreiber oder Netzbetreiber übermittelten Ablesewerte oder rechtmässig ermittelten Ersatzwerte verwenden oder die Zähler selbst ablesen. Sofern keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten erfolgt, können die Kundinnen und Kunden durch EKS beauftragt werden, die Zähler zu überwachen, deren Angaben zu erfassen und an EKS zu übermitteln. Haushaltskundinnen und Kunden können einer Selbstablesung im Einzelfall nur dann widersprechen, wenn sie ihnen nicht zumutbar ist. Im Falle des berechtigten Widerspruchs wird EKS den Zähler selbst ablesen oder durch Beauftragte ablesen lassen. Die Kundin/Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.
- (2) Soweit eine Kundin / ein Kunde für einen bestimmten Abrechnungszeitraum trotz entsprechender Verpflichtung keine Ablesedaten übermittelt hat oder der EKS aus anderen Gründen, die er nicht zu vertreten hat, den tatsächlichen Verbrauch nicht ermitteln kann, ist EKS zur Verbrauchsschätzung berechtigt; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.
- (3) Sollte die Kundin/der Kunde an der Richtigkeit der Messergebnisse zweifeln, so kann sie/er eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch ein staatlich anerkanntes Prüffamt beantragen. EKS kann Vorauszahlung der durch die Prüfung entstehenden Kosten verlangen. Diese fallen EKS zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst der Kundin/dem Kunden.
- (4) Ergibt die Prüfung eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen, so erfolgt rückwirkend eine Richtigstellung; der Anspruch ist auf drei Jahre beschränkt. Ist die Grösse des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so schätzt EKS den Verbrauch aus dem Durchschnitt des vorhergehenden und nachfolgenden Rechnungsmonats oder aufgrund des vorjährigen

Verbrauchs unter billiger Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse. Die Nachberechnung ist auf längstens drei Jahre beschränkt.

### 3.9 Leistungsmessung und Lastprofilverfahren

- (1) Bei Kundinnen und Kunden mit einer jährlichen Entnahme von bis zu 100'000 Kilowattstunden (Lastprofilkunden) werden zur Bestimmung des Lastgangs standardisierte Lastprofile herangezogen. Die Profile legt EKS autonom fest. EKS ist auf Verlangen verpflichtet, für den Lastprofilkunden eine Prognose über den Jahresverbrauch festzulegen. Die Prognose ist dem Lieferanten oder der Kundin/dem Kunden mitzuteilen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Jahresverbrauchsprognose vom Lieferanten und von EKS gemeinsam auch unterjährig angepasst werden.
- (2) Bei Kundinnen und Kunden mit einer jährlichen Entnahme von mehr als 100'000 Kilowattstunden werden zur Bestimmung des Lastgangs 1/4- stündige Leistungsmessungen eingesetzt. In begründeten Fällen, kann EKS auch für Verbrauchsgruppen mit einer jährlichen Entnahme über 100'000 Kilowattstunden Standardlastprofile gemäss Absatz 1 festlegen.
- (3) EKS ist berechtigt, das Verfahren oder die Lastprofile zu ändern, wenn dies erforderlich oder zweckmässig ist. EKS teilt dem Lieferanten und der Kundin/dem Kunden die Änderung des Verfahrens mit einer Frist von 3 Monaten und die Zuordnung der Lastprofilarten zu den einzelnen Kundenentnahmestellen mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Monats schriftlich mit.

## 4 Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

### 4.1 Zutrittsrecht

Soweit dies für die Ermittlung der preislichen Bemessungsgrundlage erforderlich ist, gewährt die Kundin/der Kunde dem Netzbetreiber oder dessen mit einem Ausweis versehenen Beauftragten den Zutritt zu seinem Grundstück oder Räumen und stellt den Zutritt zu Räumen und Flächen Dritter sicher. Der Zutritt soll zu angemessener Zeit erfolgen und wird eine Woche vor dem Betretungstermin angekündigt. Die Kundin/der Kunde hat dafür zu sorgen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.

### 4.2 Umfang und Qualität der Stromlieferung/Netznutzung

Die Kundin/der Kunde kann an dem Entnahmepunkt vorbehaltlich der Ziff. 4.3 jederzeit elektrische Energie beziehen und/oder das vorgelagerte Netz nutzen. Sofern vertraglich nichts anderes geregelt ist, erfolgt die Energielieferung in der Nennspannung 3 x 400/ 230 V, 50 Hz. Toleranz und Grenzwerte richten sich nach Euronorm 50 160.

### 4.3 Störung und Unterbrechung der Stromlieferung und/oder der Netznutzung

- 4.3.1** EKS hat das Recht, die Stromlieferung und Netznutzung einzuschränken oder zu unterbrechen, insbesondere:
- (1) bei höherer Gewalt, wie Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks, Sabotage;
  - (2) bei ausserordentlichen Vorkommnissen und Naturereignissen, wie Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser, Eisgang, Blitz, Windfall und Schneedruck, Störungen und Überlastungen im Netz sowie Produktionseinbussen infolge Wassermangels;
  - (3) bei betriebsbedingten Unterbrechungen, wie Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten, Unterbrechung der Zufuhr vom Vorlieferanten oder bei Lieferengpässen;
  - (4) bei Unfällen bzw. Gefahr für Mensch, Tier, Umwelt oder Sachen;
  - (5) wenn die Versorgungssicherheit nicht gewährleistet werden kann;
  - (6) bei Energieknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Elektrizitätsversorgung des Landes;
  - (7) aufgrund behördlicher Massnahmen.
- 4.3.2** EKS wird bei Unterbrechung der Stromlieferung nach Möglichkeit auf die Bedürfnisse der Kundinnen und Kunden Rücksicht nehmen. Vorausssehbare längere Unterbrechungen und Einschränkungen werden den Kundinnen/Kunden im Voraus angezeigt oder veröffentlicht.
- 4.3.3** EKS hat die Netznutzung/Stromlieferung in den Fällen der Ziff. 4.3.1 unverzüglich wieder zu ermöglichen, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind.

- 4.3.4** Bei Störung und Unterbrechung der Stromlieferung und/oder der Netznutzung bestimmt sich die Haftung der Vertragsparteien gemäss Ziff. 4.5 dieser Allgemeinen Vertrags- und Geschäftsbedingungen.

### 4.4 Einstellung der Stromlieferung und/oder der Netznutzung

- 4.4.1** EKS ist berechtigt die Stromlieferung und/oder Netznutzung ganz oder teilweise einzustellen, insbesondere wenn die Kundin/der Kunde:
- (1) rechtswidrig Installationen und Geräte benutzt;
  - (2) ihren/seinen Verbindlichkeiten nach erfolglosen Mahnungen nicht nachkommt
  - (3) rechtswidrig Energie bezieht;
  - (4) EKS oder ihren Beauftragten den Zutritt zu ihrer/seiner Anlage verweigert oder verunmöglicht;
  - (5) vorsätzlich Eigentum der EKS zerstört oder beschädigt;
  - (6) widerrechtlich Installationsarbeiten ohne gesetzliche Bewilligung ausführt;
  - (7) festgestellte Mängel an den Installationen oder Apparaten nicht innert angemessener Frist beheben lässt;
  - (8) keine Abhilfe gegen beanstandete Netzzrückwirkungen und/oder fehlerhafte Netznutzung schafft.
- 4.4.2** Haushaltskunden werden vier Wochen vor einer geplanten Versorgungsunterbrechung wegen Nichtzahlung in geeigneter Weise über Möglichkeiten zur Vermeidung der Versorgungsunterbrechung informiert.
- 4.4.3** EKS kann in jedem Fall und jederzeit mit sofortiger Wirkung die Stromlieferung und/oder Netznutzung einstellen, wenn der Betrieb der Anlage Personen oder Sachen gefährdet.

- 4.4.4** Die Einstellung der Stromlieferung und/oder Netznutzung befreit die Kundin/den Kunden nicht von der Erfüllung der Verbindlichkeiten gegenüber EKS und begründet keinen Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

- 4.4.5** Jeder Einstellung der Stromlieferung und/oder Netznutzung hat, sofern nicht Gefahr droht, eine schriftliche Androhung unter Ansetzung einer den gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden Frist an die Kundin/den Kunden voranzugehen.

- 4.4.6** EKS behält sich vor, die Anlagen der Kundin/des Kunden jederzeit zu inspizieren. Werden dabei Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb angemessener Frist zu beheben. Andernfalls ist EKS berechtigt, die Energiezufuhr einzustellen. Durch die Inspektion der Anlage übernimmt EKS keine Haftung.

- 4.4.7** Bei Einstellung der Stromlieferung und/oder der Netznutzung bestimmt sich die Haftung der Vertragsparteien gemäss Ziff. 4.5 dieser Allgemeinen Vertrags- und Geschäftsbedingungen.

### 4.5 Haftung

- 4.5.1** Verantwortlichkeitsbereiche
- EKS trägt unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen die Verantwortung für den Netzbetrieb bis zur Grenzstelle.
- Die Kundin/der Kunde übernimmt die Verantwortung ab der Grenzstelle. Er zeichnet sich insbesondere für den Betrieb der an das Verteilnetz der EKS angeschlossenen Hausinstallationen/Anlagen verantwortlich. Durch die sachgemässe Kontrolle von Hausinstallationen/Anlagen wird weder die Haftpflicht der Kundin/des Kunden noch diejenige des Installateurs aufgehoben.
- 4.5.2** Haftung für Spannungs- und Frequenzschwankungen
- Die Kundin/der Kunde hat keinen Anspruch auf Ersatz von mittelbaren oder unmittelbaren Schaden, der ihr/ihm aus Spannungs- und Frequenzschwankungen im Rahmen der geschuldeten Versorgungsleistung (EN 50 160) erwächst.
- 4.5.3** Haftung für fehlerhafte Netznutzung
- Die Kundin/der Kunde hat EKS die Schäden zu ersetzen, die unmittelbar oder mittelbar aus fehlerhafter Netznutzung entstanden sind. Hierbei haftet die Kundin/der Kunde für vorsätzliches und fahrlässiges eigenes Verhalten sowie vorsätzliches und fahrlässiges Verhalten der von ihr/ihm beauftragten Dritten.

- 4.5.4 Haftung der EKS**  
Für Schäden, die eine Kundin/ein Kunde durch Unterbrechung oder durch Unregelmässigkeit in der Netznutzung erleidet, haftet EKS gemäss Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in der Niederspannung (NAV).
- 4.5.5 Beschaffung von Herkunftsnachweisen**  
EKS beschafft zur Deklaration des an die Kundin / den Kunden gelieferten Strommixes Herkunftsnachweise. Falls nicht mehr genügend Herkunftsnachweise vorhanden sind, kann die Beschaffung angepasst werden. Eine Haftung ist ausgeschlossen, wenn die Beschaffung aufgrund von Engpässen am Markt angepasst werden muss.
- 4.6 Beiträge und Entgelte**
- 4.6.1** Für die an EKS zu entrichtenden vertragsgemässen Beiträge und Entgelte gelten die jeweils gültigen Preisblätter der EKS bzw. Rechnungsstellungen der EKS.
- 4.6.2** Alle Entgelte unterliegen der Mehrwertsteuer.
- 4.6.3** Sollten sich durch die Neueinführung von Steuern, Abgaben, Gesetzen oder Verordnungen, die den Netzbetrieb oder die Stromlieferung der EKS betreffenden Kosten unmittelbar oder mittelbar erhöhen oder verringern, so werden die Preise dementsprechend angepasst. Das gleiche gilt bei Veränderung von bereits bestehenden Abgaben, Steuern, Gesetzen oder Verordnungen.
- 4.6.4** Die Netznutzungs- und Stromentgelte werden von EKS regelmässig überprüft und können bei Änderungen der für die Berechnung massgeblichen Kosten angepasst werden. EKS wird Preisanpassungen gemäss der gesetzlichen Vorgaben vor Wirksamwerden der neuen Preise veröffentlichen. In diesem Fall bleibt der Kundin/dem Kunden das Kündigungsrecht gemäss Ziff.5.1 vorbehalten.
- 4.7 Rechnungen, Zahlungen und Sicherheitsleistungen**
- 4.7.1** Abrechnungen sind spätestens zu dem mitgeteilten Termin von der Kundin/vom Kunden zu begleichen. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Zahlungseingang bei EKS massgeblich. Gegen ein zusätzliches Entgelt gemäß dem Preisblatt EKS Messkonditionen Deutschland kann der Kundin / dem Kunden nach ihrer / seiner Wahl eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung zur Verfügung gestellt werden. Im Übrigen können der Kundin / dem Kunden die Abrechnungen und Abrechnungsinformationen unentgeltlich elektronisch oder einmal jährlich in Papierform übermittelt werden.
- 4.7.2** Bei Zahlungsverzug ist EKS berechtigt, die Kosten für eine erneute Zahlungsaufforderung oder die Kosten, die dadurch entstehen, dass der Betrag durch einen Beauftragten eingezogen wird, bei der Kundin/beim Kunden zu erheben. Erfüllungsort für die Zahlungsverbindlichkeiten ist Schaffhausen, Sitz der EKS.
- 4.7.3** Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, so kann EKS für die nach der letzten Abrechnung verbrauchte Elektrizität Abschlagszahlungen bzw. Teil- oder Akontorechnungen verlangen. Diese ist anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlungen bzw. Teil- oder Akontorechnung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kundinnen und Kunden. Macht die Kundin/der Kunde glaubhaft, dass ihr/sein Verbrauch erheblich geringer ist, wird dies angemessen berücksichtigt.  
Ändern sich die Preise für die Stromlieferung, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen bzw. Teil- oder Akontorechnung mit dem Prozentsatz der Preisänderung entsprechend angepasst werden.  
Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen bzw. Teil- oder Akontorechnungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagszahlung bzw. Teil- oder Akontorechnungen zu verrechnen. Nach Beendigung des Stromlieferungsvertrages sind zu viel bezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.
- 4.7.4** Gegen Ansprüche der EKS kann nur mit fälligen, unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet/verrechnet werden.
- 4.7.5** EKS ist berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen. Bei Vorauszahlung sind der Kundin/dem Kunden Beginn, Höhe, Gründe und Voraussetzungen für den Wegfall der Vorauszahlung anzugeben. Die Höhe der Sicherheitsleistung kann bis zu dem voraussichtlichen Jahresrechnungsbetrag festgesetzt werden.
- 4.7.6** Die Leistung einer Sicherheit befreit die Kundin/den Kunden nicht von der fristgemässen Bezahlung der ausstehenden Beträge.
- 4.7.7** Ist die Kundin/der Kunde in Verzug und kommt sie/er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich ihren/seinen Zahlungsverpflichtungen nach, so kann EKS die Sicherheit verwerten. Hierauf wird EKS die Kundin/den Kunden in der Zahlungsaufforderung hinweisen.
- 4.7.8** Die Sicherheit ist zurückzugeben, wenn ihre Voraussetzungen entfallen sind.
- 4.7.9** Im Rahmen eines SLVer/NNVer gemäss Ziff. 3.1 dieser Allgemeinen Vertrags- und Geschäftsbedingungen kann EKS statt Vorauszahlungen zu verlangen bei der Kundin/beim Kunden einen Zahlautomaten einrichten.
- 4.7.10** Die Kosten für den Ein- und Ausbau sowie die Bedienung der Zahlautomaten gehen zu Lasten der Kundin/des Kunden.
- 4.7.11** Die Kundin/Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass EKS zur Bonitätsprüfung Auskünfte einholt.
- 5 Kündigungsrechte**
- 5.1** Verträge basierend auf diesen Allgemeinen Vertrags- und Geschäftsbedingungen müssen einzeln gekündigt werden. Soweit einzelvertraglich nichts anderes bestimmt ist, beträgt die Kündigungsfrist einen Monat zum Ende eines Kalendermonats.
- 5.2** Die Kündigung bedarf der Textform. Besteht zwischen EKS und der Kundin/dem Kunden ein SLVer/NNVer, gilt die schriftliche Umzugsmeldung gleichzeitig als Kündigung.
- 5.3** Die Vertragspartner haben die Möglichkeit einer ausserordentlichen Kündigung. Ein ausserordentlicher Kündigungsgrund ist gegeben, wenn die vertraglichen Verpflichtungen nachhaltig verletzt werden. Dies gilt insbesondere, wenn
- (1) die Kundin/der Kunde wiederholt ihrer/seiner Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung nicht nachkommt und die fristlose Kündigung von EKS zwei Wochen vorher angedroht wurde,
  - (2) die Kundin/der Kunde Elektrizität unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen verbraucht,
  - (3) die Bedingungen, die zur Einstellung der Versorgung gemäss Ziff. 4.4.1 und 4.4.3. dieser Allgemeinen Vertrags- und Geschäftsbedingungen berechtigen, wiederholt vorliegen,
  - (4) über das Vermögen des anderen Vertragspartners der Antrag auf Eröffnung eines Konkurs-/Insolvenzverfahrens gestellt wird,
  - (5) wenn ein Haushaltskunde seinen Wohnsitz wechselt. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Wochen. Dies gilt nicht, wenn EKS dem Haushaltskunden eine Fortsetzung des Vertrages an dessen neuem Wohnsitz binnen zwei Wochen nach Erhalt der Kündigung in Textform anbietet und die Belieferung an der neuen Entnahmestelle möglich ist. Der Haushaltskunde ist verpflichtet unverzüglich seine zukünftige Anschrift oder eine zur Bezeichnung seiner zukünftigen Entnahmestelle verwendete Identifikationsnummer mitzuteilen.
- 6 Datenschutz /Vertraulichkeit**
- 6.1** Die für die Abwicklung der Vertragsverhältnisse erforderlichen Daten werden von EKS erhoben und vertraulich behandelt. Sie können zur Durchführung des Vertragsverhältnisses unter Wahrung des Verhältnismässigkeitsprinzips an beauftragte Dritte weitergegeben werden.
- 6.2** Die Kundin/Der Kunde ist verpflichtet, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, die ihr/ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt geworden sind während und auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses weder zu verwerten, noch anderen Personen zugänglich zu machen.

**6.3** Die Vertragsparteien sind dafür verantwortlich, dass sich ihre Mitarbeitenden an die Vorschriften der Geheimhaltung halten.

## **7 Änderung der Vertragspartner**

**7.1** Ein Wechsel in der Person der Kundin/des Kunden ist EKS unverzüglich mitzuteilen. EKS ist nicht verpflichtet, dem Eintritt des Dritten in die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten zuzustimmen. EKS wird ihre Zustimmung nicht verweigern, wenn für EKS an der Leistungsfähigkeit des Rechtsnachfolgers, den Verpflichtungen aus den Vertragsverhältnissen nachzukommen, keine Zweifel bestehen.

**7.2** Tritt an die Stelle der EKS ein anderes Unternehmen in die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein, so bedarf es hierfür nicht der Zustimmung der Kundin/des Kunden. Ein solcher Wechsel ist der Kundin/dem Kunden rechtzeitig bekannt zu geben oder zu veröffentlichen. Die Kundin/Der Kunde ist berechtigt, das Vertragsverhältnis zum Eintritt des anderen Unternehmens zu kündigen.

## **8 Änderung der Vertragsverhältnisse**

Künftige Änderungen dieser Allgemeinen Vertrags- und Geschäftsbedingungen werden rechtzeitig veröffentlicht. Diese Änderungen werden jeweils zum Monatsbeginn nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam. Die jeweils aktuellen und gültigen Allgemeinen Vertrags- und Geschäftsbedingungen sind bei EKS erhältlich oder auf deren Homepage [www.eks.ch](http://www.eks.ch) einsehbar.

## **9 Verjährung**

Forderungen der EKS aus Verträgen und Rückerstattungsansprüche der Kundinnen und Kunden, sowie Ansprüche aus unerlaubter Handlung verjähren nach den jeweils einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

## **10 Gerichtsstand und anwendbares Recht**

Das Rechtsverhältnis untersteht deutschem Recht. Gerichtsstand ist Singen, Deutschland.

## **11 Inkraftsetzung und Gültigkeit**

Diese Allgemeinen Vertrags- und Geschäftsbedingungen treten am 1. Januar 2007 in Kraft und ersetzen alle bisher gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Anwendungsbereich gemäss Ziff. 1 dieser Allgemeinen Vertrags- und Geschäftsbedingungen sowie das „Reglement für die Abgabe elektrischer Energie durch das Elektrizitätswerk des Kantons Schaffhausen“.

## **12 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Vertrags- und Geschäftsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt.

Stand: Oktober 2021

Elektrizitätswerk des Kantons Schaffhausen AG